



# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION


Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

16. März 2022

nachrichtlich

Staatsministerium  
Ministerium des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen  
Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration

 Antrag des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Strafverfolgung von häuslicher Gewalt und Bedeutung der Privatklage
- Drucksache 17/1972

Anlage

1 Mehrfertigung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl der Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, darunter sollen alle Straftaten mit der Tatörtlichkeit der privaten Wohnung verstanden werden, in den Jahren 2020 und 2021 entwickelt hat (bitte unter Angabe aller familiären Täter-Opfer-Beziehungen, Alter und Geschlecht von Tatverdächtigen und Opfern, Straftatbestände);*
- 2. wie die Ermittlungs- und Strafverfahren der bei den in Ziffer 1 erfragten Delikte jeweils ausgegangen sind (bitte unter Benennung der einzelnen Einstellungsgründe oder des Strafmaßes, Alter und Geschlecht der Opfer, Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft, ggf. Bearbeitung von Fällen durch Schwerpunktstaatsanwaltschaften; Täter-Opfer-Beziehung);*

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Der Begriff der häuslichen Gewalt unterliegt keiner bundeseinheitlichen Definition. In Baden-Württemberg wird häusliche Gewalt als „Partnergewalt“ definiert und im Bereich sogenannter Opferdelikte (es handelt sich hierbei v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung) ausgewertet. Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann. Partnergewalt beschränkt sich nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich der Partner, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die (ehemaligen) Partner verkehren. Eine Differenzierung der Fälle nach der Tatörtlichkeit der privaten Wohnung der/des Tatverdächtigen und/oder des Opfers bzw. der Opfer ist hierbei nicht möglich.

Zur Darstellung der Partnergewalt über die PKS werden Opfer im Bereich der Opferdelikte mit den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen „Ehemaliger Ehepartner/Lebenspartner“, „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ ausgewertet.

Strafbare Handlungen zwischen Geschwistern oder zwischen Elternteilen/Betreuern und Kindern sowie Straftaten, welche keine Opferdelikte darstellen, werden bei der Partnergewalt nicht berücksichtigt.

Die PKS Baden-Württemberg, welcher der staatsanwaltschaftliche Ausgang von Ermittlungsverfahren nicht entnommen werden kann, weist die nachfolgende Anzahl an Fällen, Tatverdächtigen und Opfern der Partnergewalt im Sinne der Fragestellung aus. Bei den tabellarisch aufgeführten Deliktsbereichen handelt es sich nicht um eine abschließende Darstellung. Eine Aufsummierung ergibt daher nicht die insgesamt erfassten Fallzahlen.

Anzahl der Fälle von Partnergewalt in Baden-Württemberg	2020	2021
Fallzahlen insgesamt	13.819	13.234
Straftaten gegen das Leben	63	47
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	369	390
Raub und Räuberische Erpressung	101	66
Körperverletzungen	10.628	9.923
– davon vorsätzliche Körperverletzung	8.965	8.362
– davon gefährliche Körperverletzung	1.599	1.497
– davon schwere Körperverletzung	5	5
– davon Körperverletzung mit Todesfolge	2	1
– davon fahrlässige Körperverletzung	49	53
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2.656	2.803
– davon Nötigung	336	299
– davon Bedrohung	1.534	1.722
– davon Nachstellung	625	614

Die Anzahl der Fälle von Partnergewalt ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Prozent gesunken. Bei drei Viertel der Delikte handelt es sich um Körperverletzungen und hier insbesondere um vorsätzliche (einfache) Körperverletzungen.

Aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung werden die Tatverdächtigen in der PKS je Berichtsjahr nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. an mehreren Fällen beteiligt waren.

Anzahl der Tatverdächtigen von Partnergewalt nach Altersgruppen und Geschlecht in Baden-Württemberg	2020	2021
Tatverdächtige insgesamt	11.784	11.360
– davon weiblich	2.376	2.298
– davon männlich	9.408	9.062
– davon Kinder	2	1
– davon Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	38	31
– davon Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	256	255
– davon Erwachsene	11.488	11.073

Die Anzahl der Tatverdächtigen von Partnergewalt ist korrespondierend zur Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2021 um 3,6 Prozent zurückgegangen.

Bei den in der PKS erfassten Opfern ist im Gegensatz zu Tatverdächtigen zu berücksichtigen, dass diese keiner Echtzählung unterliegen. Demnach werden Personen innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach als Opfer erfasst, wenn sie mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Je Fall können auch mehrere Opfer erfasst werden.

Anzahl der Opfer von Partnergewalt nach Altersgruppen und Geschlecht in Baden-Württemberg	2020	2021
Opfer insgesamt	13.833	13.239
– davon weiblich	11.202	10.740
– davon männlich	2.631	2.499
– davon Kinder	1	2
– davon Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	47	26
– davon Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	560	584
– davon Erwachsene	13.225	12.627

Die Anzahl der Opfer von Partnergewalt ist im Jahr 2021 um 4,3 Prozent gesunken. Der Anteil weiblicher Opfer liegt weiterhin bei rund 81 Prozent.

Die vom Ministerium der Justiz und für Migration geführte Strafverfolgungsstatistik differenziert nicht nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatopfern, Tatorten oder Tatmotiven. Folglich lässt sich ihr nicht entnehmen, welchen Ab- und Verurteilungen Straftaten zugrunde lagen, die in privaten Wohnungen begangen wurden.

In den bundeseinheitlichen Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften - StA-Statistik) und der Strafgerichte (Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen - StP/OWi-Statistik) werden nur Ermittlungs- und Strafverfahren, nicht jedoch einzelne Straftaten bzw. entsprechende Sachgebiete statistisch erfasst. Statistische Einzelangaben zum Ausgang der Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt mit der Tatörtlichkeit der privaten Wohnung sowie zu den übrigen erbetenen Angaben liegen damit nicht vor.

3. *in wie vielen Fällen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 aufgeführten Taten die Anzeigerstatter bzw. die betroffenen Opfer durch die Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg verwiesen wurden;*
4. *aus welchen Gründen in diesen Fällen jeweils kein öffentliches Interesse festgestellt werden konnte und welche Gründe dafür grundsätzlich in Betracht kommen;*
5. *in wie vielen dieser Fälle tatsächlich Privatklage eingereicht wurde;*

Aus der StA-Statistik und der StP/OWi-Statistik ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Jahr	Gesamtzahl der in Baden-Württemberg erledigten Js-Ermittlungsverfahren	Davon Erledigungen durch Verweisung auf den Privatklageweg	Eingänge Privatklageverfahren bei den Amtsgerichten in Baden-Württemberg
2020	532.404	23.386	81
2021	526.729	21.428	77

Weitere Erkenntnisse zu den unter 3., 4. und 5. aufgeworfenen Fragestellungen liegen nicht vor. In der Strafverfolgungsstatistik werden Privatklageverfahren nicht gesondert ausgewiesen. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, wäre nicht erkennbar, ob ihnen Straftaten zugrunde lagen, die in privaten Wohnungen begangen wurden. Die Strafverfolgungsstatistik differenziert nicht nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatopfern, Tatorten oder Tatmotiven.

6. *wie das Justizministerium die Tatsache bewertet, dass Opfer von häuslicher Gewalt auf den Privatklageweg verwiesen werden können, da kein öffentliches Interesse bestehen würde;*
7. *wie sie die Signalwirkung bewertet, die bei Opfern häuslicher Gewalt entsteht, die sich zur Stellung eines Strafantrags überwinden, um eventuell aus ihrer Gewaltspirale zu flüchten, dann aber lediglich auf den Privatklageweg verwiesen werden;*

Nach §§ 374, 376 der Strafprozessordnung erfolgt bei den in § 374 StPO genannten Straftaten eine Verweisung auf den Privatklageweg immer dann, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich in der staatsanwaltschaftlichen Praxis die Fälle häuslicher Gewalt in ganz unterschiedlicher Ausprägung und Begehungsweise sowie Intensität darstellen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auch in diesem Deliktsbereich eine Verweisung auf den Privatklageweg in Betracht kommen kann. Die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist, obliegt jedoch den Staatsanwaltschaften und kann nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls erfolgen.

Als ermessenskonkretisierende Regelung hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung

kann auf Nr. 86 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren verwiesen werden, welche auch die persönliche Beziehung des Verletzten zum Täter berücksichtigt:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

8. *welche Maßnahmen sie hiergegen ergreift, um möglichst jedem Opfer von häuslicher Gewalt gerecht zu werden;*

### **Opferbeauftragter der Landesregierung**

Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 30. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Juli 2020 einen ehrenamtlichen Opferbeauftragten der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen eingerichtet. Vorrangige Aufgabe des Opferbeauftragten und seiner im Ministerium der Justiz und für Migration angesiedelten Geschäftsstelle ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen. Der Opferbeauftragte und seine Geschäftsstelle üben zudem eine Lotsenfunktion für Opfer von allgemeinen Straftaten (also auch für Opfer von häuslicher Gewalt) aus und fungieren als Ansprechpartner sowie als Koordinierungsstelle für die Opferschutzeinrichtungen in Baden-Württemberg.

Der Opferbeauftragte verfügt über eine eigene Homepage, auf der sich neben den Kontaktdaten (Erreichbarkeit per Post, per Telefon und per E-Mail) ergänzende Hinweise für Opfer, deren Angehörige und weitere Betroffene finden. Auf der Homepage sind zudem Verlinkungen vorhanden zur Serviceplattform des Bundes für Opfer von Straftaten ([www.hilfe-info.de](http://www.hilfe-info.de)) und zum Service-Portal des Landes Baden-Württemberg, auf welchem sich zahlreichen Informationen zum Thema häusliche Gewalt sowie Kontaktdaten von Hilfeeinrichtungen finden.

In Baden-Württemberg besteht darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung des Opferbeauftragten der Landesregierung mit der Opferhilfeorganisation WEISSER RING e.V. Im Interesse einer raschen und bestmöglichen Hilfe für Opfer von Straftaten und um die Strukturen der Opferhilfe fortlaufend zu verbessern, arbeiten diese eng zusammen. Als Lotsen im Hilfesystem klären sie Betroffene über ihre Rechte und mögliche Hilfsangebote auf und unterstützen diese bei der Geltendmachung und Kontaktaufnahme. Die Außenstellen des WEISSEN RING e.V. verfügen über ein dichtes Netzwerk zu Hilfsorganisationen, Behörden oder auch Rechtsanwälten. So kann am Einzelfall orientierte und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechende, passgenaue Hilfe angeboten werden.

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**

Die Landesregierung hat sich das klare Ziel gesetzt, das am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, schnellstmöglich umzusetzen. Mit der Istanbul-Konvention gilt ein rechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen. Das Übereinkommen enthält umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter. Die Landesregierung bekennt sich in der neuen Koalitionsvereinbarung klar zu diesem Auftrag und hat mit der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2014 bereits einige wichtige Vorgaben der Istanbul-Konvention voranbringen können.

Um Betroffenen von häuslicher Gewalt Schutz und Unterstützung zu ermöglichen, fördert das Land, über die kommunale Daseinsvorsorge hinaus, die 43 Frauen-



und Kinderschutzhäuser in der Wahrnehmung von Aufgaben der Prävention und der Nachsorge (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser). Des Weiteren werden seit 2018 die sogenannten „Second-Stage“ Projekte zur Nachsorge und Begleitung in eigenständige Wohnverhältnisse nach einem Frauenhausaufenthalt gefördert. Die Förderung der Second-Stage Projekte konnte im August 2021 durch Verankerung des Landesaktionsplans in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 sichergestellt werden. Des Weiteren fördert das Land durch einen 10 prozentigen Landeszuschuss im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ den innovativen Ausbau neuer Frauenhäuser. In den ersten zwei Förderjahren wurden insgesamt zehn innovative Projekte aus Baden-Württemberg befürwortet und auf den Weg gebracht und damit rund 18,09 Millionen Euro an Mitteln gebunden. Mit den genannten Maßnahmen konnten die Platzzahlen in den letzten Jahren von 741 (2009) auf 826 (2021) erhöht werden. Eine weitere Erhöhung wird durch den Ausbau im Bundesinvestitionsprogramm und durch investive Förderungen der VwV erwartet. Darüber hinaus konnten mit den Mitteln auch während der Corona-Pandemie wichtige Unterstützungsleistungen gefördert werden, wie die Ausweichquartiere und die Soforthilfe, um die Erreichbarkeit und den Schutz der Frauen- und Kinderschutzhäuser zu jeder Zeit sicherstellen zu können.

Unterstützung und Beratung erhalten die Opfer von häuslicher Gewalt in den landesweit bestehenden Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt sowie den Interventionsstellen. Mit der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (VwV Fachberatungsstellen) werden die ambulanten Beratungsstellen landesweit seit dem Jahr 2021 erstmals institutionell gefördert. Im Rahmen der Förderlinie „Mobile Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung während der Corona-Pandemie“ fördert das Sozialministerium zudem 23 Projektstandorte bis zum 31. Dezember 2022. Diese mobilen Teams erfahrener Fachberatungsstellen leisten über das ganze Land verteilt einen aktiven Beitrag zum Gewaltschutz von Frauen und Kindern, insbesondere im ländlichen Raum durch innovative, bedarfsgerechte Ansätze. Sie stellen auch

eine Antwort auf die besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie dar. Acht der 23 Mobilien Teams sind im Bereich häusliche Gewalt aktiv.

### **Ministerium der Justiz und für Migration**

Bei der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg sind in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen Spezialdezernate zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahbereich und/oder Ansprechpartnerinnen und -partner für den Deliktsbereich ausgewiesen. Bei kleineren Staatsanwaltschaften wird eine konzentrierte Bearbeitung derartiger Ermittlungsverfahren durch die Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat sichergestellt.

Das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Beirates zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen teil und steht in engem Austausch mit der in Baden-Württemberg eingerichteten und durch Haushaltsmittel geförderten Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung (PräventSozial gemeinnützige GmbH), welche auch Anlaufstelle für eine Zeugenbegleitung ist.

Mit den Verantwortlichen für das Thema „Opferschutz“ aus dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration finden ebenfalls regelmäßige Austauschgespräche zu einzelnen Themenfeldern statt.

Das Ministerium der Justiz und für Migration unterstützt darüber hinaus die von der PräventSozial gemeinnützige GmbH aufgebaute und betreute Webseite [www.zeugeninfo.de](http://www.zeugeninfo.de). Auf dieser durch Haushaltsmittel mitfinanzierten, in leicht verständlicher Sprache formulierten Webseite können sich – insbesondere selbst durch eine Straftat verletzte – Zeugen in Strafverfahren über Abläufe und Besonderheiten bei Gericht informieren und für weiterführende Fragen telefonisch oder über die (ggf. anonyme) Onlineberatung Kontakt zu hauptamtlichen Mitarbeitern aufnehmen. Für Kinder ist auf der Homepage ein eigener Bereich eingerichtet, in dem Max die Gerichtsmaus Kindern in einfacher Sprache und mithilfe von bildlichen Darstellungen die Abläufe bei Gericht erklärt, um ihnen auf diese Weise die Angst vor einer Zeugenaussage zu nehmen.

## **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

Unabhängig von einem späteren Ausgang eines Strafverfahrens führt die Polizei Baden-Württemberg seit Inkrafttreten am 26. Juli 2021 in jedem bekannt gewordenen Fall der häuslichen Gewalt das neue Gefährdungsmanagement häusliche Gewalt durch. Darin werden insbesondere die nachfolgenden Kernelemente zum verbesserten polizeilichen Vorgehen umgesetzt:

- Koordinierungsstellen Häusliche Gewalt (KoSt hG) bei jedem Polizeipräsidium,
- landesweiter Prozessablauf zur Informationssteuerung,
- Einführung eines Risikobewertungsinstruments als Ergänzung der bisherigen Risikobewertung,
- Durchführung von Fallkonferenzen und
- strukturierte Einbindung von Opferhilfeeinrichtungen.

Die KoSt hG verzahnen die internen und präsidiumsübergreifenden Prozesse, gewährleisten den Informationsfluss – auch mit externen Stellen – und übernehmen qualitätssichernde Aufgaben. Eigens für die Gefährdungsbewertung in Fällen von Partnergewalt wurde das wissenschaftlich validierte Risikoprognoseinstrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) eingeführt. Mit insgesamt 13 Fragen werden weitestgehend im Rahmen polizeilicher Ermittlungen überprüfbar Risikofaktoren abgefragt, die Hinweise auf eine statistisch wahrscheinliche Gewalteskalation ergeben. Auch darauf basierend können anschließend einzel-fallbezogene, weiterführend notwendige Maßnahmen abgeleitet werden.

Durch die Novellierung des Polizeigesetzes (PolG) im Oktober 2020 wurde auch die Möglichkeit zur Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in opferschutzbezogenen Angelegenheiten geschaffen (§ 42 Absatz 5 Nr. 2 PolG). Ziel dieser Fallkonferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, geeignete risikoreduzierende gefahrenabwehrrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz des Opfers oder Dritter abzustimmen. In geeigneten Fällen nimmt auch die zuständige Staatsanwaltschaft an der behördenübergreifenden Fallkonferenz teil.

Sofern das Einverständnis vorliegt, wird jedes Opfer an eine regionale Fachberatungsstelle vermittelt, damit ein unmittelbarer Zugang zu den Opferhilfestrukturen vor Ort gewährleistet ist. Zusätzlich unterbreitet die Polizei nach Möglichkeit auch täterorientierte Unterstützungsangebote. Um Betroffenen und Opfern schnell und zuverlässig Angebote der Opferhilfe machen zu können, besteht beispielsweise seit 2015 zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Opferhilfeverein WEISSER RING e.V. eine enge Kooperation.

Des Weiteren führt die Polizei Baden-Württemberg bereits seit dem Jahr 2002 die sogenannte nachsorgende Beratung und Betreuung von Opfern körperlicher bzw. häuslicher Gewalt im Rahmen der „Empfehlungen zur weiteren Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes“ durch und informiert Kriminalitätsoffer über ihre Rechte und Ansprüche mittels der polizeilichen Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ (Neuaufgabe Februar 2022). Neben umfangreichen Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens und den Opferrechten enthält diese auch Erläuterungen zu zahlreichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

9. *an welchen Stellen sie auf gesetzgeberischer Ebene Handlungsbedarf sieht, um Opfern von Gewalt im privaten Bereich effektiveren und sichereren Schutz zu bieten (bitte unter Benennung der konkreten Änderungen, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Bundesratsinitiativen);*

Auf § 4 des Gewaltschutzgesetzes sowie die einschlägigen Strafnormen des Strafgesetzbuches wird hingewiesen. Legislativer Handlungsbedarf ist im Hinblick auf die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bestehenden Strafnormen nicht ersichtlich.

10. *wie sich die Anzahl der Gewaltschutzverfahren in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte unter Angabe der einzelnen Täter-Opfer-Beziehungen, vorrausgegangenes Delikt, einzelnen beantragten Maßnahmen, durchschnittliche Bearbeitungsdauer nach Gerichtsbezirken und Verfahrensausgänge);*

Angaben zu den einzelnen Täter-Opfer-Beziehungen, die den an baden-württembergischen Familiengerichten geführten Gewaltschutzverfahren zugrunde lagen, den vorrausgegangenen Delikten, einzelnen beantragten Maßnahmen sowie zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer nach Gerichtsbezirken oder den einzelnen Verfahrensausgängen werden statistisch nicht erfasst.

Die Anzahl der erledigten Verfahren nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, die auf Erlass gerichtlicher Schutzanordnungen gerichtet waren, hat sich in den Jahren 2017 bis 2021 aufgeschlüsselt nach Landgerichtsbezirken wie folgt entwickelt:

<b>Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG (Erledigte Verfahren)</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Land BW</b>	3.328	3.629	3.804	4.030	3.794
<b>OLG Bezirk Karlsruhe</b>	1.456	1.509	1.560	1.726	1.556
LG-Bezirk Baden-Baden	76	86	81	111	108
LG-Bezirk Freiburg	269	282	301	291	282
LG-Bezirk Heidelberg	87	86	101	151	135
LG-Bezirk Karlsruhe	400	434	427	459	424
LG-Bezirk Konstanz	175	172	228	243	152
LG-Bezirk Mannheim	225	252	209	246	246
LG-Bezirk Mosbach	71	70	59	76	58
LG-Bezirk Offenburg	97	80	84	85	84
LG-Bezirk Waldshut	56	47	70	64	67
<b>OLG-Bezirk Stuttgart</b>	1.872	2.120	2.244	2.304	2.238
LG-Bezirk Ellwangen	211	202	262	249	243
LG-Bezirk Hechingen	90	81	99	127	93
LG-Bezirk Heilbronn	220	278	259	251	279
LG-Bezirk Ravensburg	152	163	176	192	190
LG-Bezirk Rottweil	102	159	172	182	156
LG-Bezirk Stuttgart	696	808	798	856	888
LG-Bezirk Tübingen	228	274	249	243	203
LG-Bezirk Ulm	173	155	229	204	186

Die Anzahl der erledigten Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes, die auf eine gerichtliche Wohnungsüberlassung gerichtet waren, hat sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt:

<b>Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG (Erledigte Verfahren)</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Land BW</b>	859	899	935	1.017	906
<b>OLG Bezirk Karlsruhe</b>	307	304	308	351	348
LG-Bezirk Baden-Baden	20	23	13	25	33
LG-Bezirk Freiburg	55	41	73	46	40
LG-Bezirk Heidelberg	21	16	21	28	31
LG-Bezirk Karlsruhe	73	78	89	120	107
LG-Bezirk Konstanz	41	43	51	48	39
LG-Bezirk Mannheim	50	53	27	37	49
LG-Bezirk Mosbach	17	18	9	15	9
LG-Bezirk Offenburg	20	21	10	17	24
LG-Bezirk Waldshut	10	11	15	15	16
<b>OLG-Bezirk Stuttgart</b>	552	595	627	666	558
LG-Bezirk Ellwangen	48	47	57	49	38
LG-Bezirk Hechingen	28	17	34	31	20
LG-Bezirk Heilbronn	58	73	64	55	58
LG-Bezirk Ravensburg	70	56	60	81	87
LG-Bezirk Rottweil	33	36	36	33	19
LG-Bezirk Stuttgart	232	268	237	306	246
LG-Bezirk Tübingen	43	48	68	64	53
LG-Bezirk Ulm	40	50	71	47	37

In der Summe wurden damit durch die Familiengerichte im angefragten Zeitraum die folgenden Anzahlen an Verfahren nach § 1 und § 2 des Gewaltschutzgesetzes erledigt:

<b>Summe Verfahren nach § 1 und § 2 GewSchG (Erledigte Verfahren)</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Land BW</b>	4.187	4.528	4.739	5.047	4.700
<b>OLG Bezirk Karlsruhe</b>	1.763	1.813	1.868	2.077	1.904
LG-Bezirk Baden-Baden	96	109	94	136	141
LG-Bezirk Freiburg	324	323	374	337	322
LG-Bezirk Heidelberg	108	102	122	179	166
LG-Bezirk Karlsruhe	473	512	516	579	531
LG-Bezirk Konstanz	216	215	279	291	191
LG-Bezirk Mannheim	275	305	236	283	295
LG-Bezirk Mosbach	88	88	68	91	67
LG-Bezirk Offenburg	117	101	94	102	108
LG-Bezirk Waldshut	66	58	85	79	83
<b>OLG-Bezirk Stuttgart</b>	2.424	2.715	2.871	2.970	2.796
LG-Bezirk Ellwangen	259	249	319	298	281
LG-Bezirk Hechingen	118	98	133	158	113
LG-Bezirk Heilbronn	278	351	323	306	337
LG-Bezirk Ravensburg	222	219	236	273	277
LG-Bezirk Rottweil	135	195	208	215	175
LG-Bezirk Stuttgart	928	1.076	1.035	1.162	1.134
LG-Bezirk Tübingen	271	322	317	307	256
LG-Bezirk Ulm	213	205	300	251	223

11. *inwiefern sie das sogenannte Freiburger Modell zur Strafverfolgung bei Gewalt im sozialen Nahbereich bewertet bzw. als adaptionswürdig erachtet (bitte unter Angabe inwiefern eine Adaption bereits stattgefunden hat bzw. eine Adaption geplant wird und ggf. Einführungsdatum und dafür benötigte Personalstellen);*

Dem Ministerium der Justiz und für Migration ist unter dem Stichwort „Freiburger Modell“ ein vor etwa 20 Jahren durchgeführtes Modellprojekt für eine enge Zu-

sammenarbeit insbesondere zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen verschiedener Träger bei der Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahbereich und der modellhaften Erprobung des damals noch nicht gesetzlich geregelten Wohnungsverweises bekannt. Damit einher ging eine spezialisierte Sachbearbeitung entsprechender Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaft Freiburg.

Die tragenden Prinzipien des Projekts können heute als übliche Praxis angesehen werden. Der polizeiliche Wohnungsverweis ist in § 30 PolG ausdrücklich geregelt und bei der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften sind in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen Spezialdezernate zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahbereich und/oder Ansprechpartnerinnen und -partner für den Deliktsbereich ausgewiesen. Bei kleineren Staatsanwaltschaften wird eine konzentrierte Bearbeitung derartiger Ermittlungsverfahren durch die Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat sichergestellt. Die bei den Staatsanwaltschaften zur Umsetzung der 2013 vorgelegten Empfehlungen der Zweiten Opfer- und Zeugenschutzkommission eingerichteten Opferschutzbeauftragten stehen auf lokaler Ebene als Ansprechpartner und Netzwerkkoordinatoren zu allen Fragen des Opferschutzes zur Verfügung.

*12. wie sich die Anzahl der Personalstellen in der Strafverfolgung, die sich insbesondere mit Gewalt im privatem Nahbereich befassen, in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte unter Darstellung der Spezialisierung, ggf. absolvierter Schulungen, Dienststelle);*

Mangels gesonderter statistischer Erfassung von Verfahren, die Gewalt im privaten Nahbereich zum Gegenstand haben, ist eine Darstellung der zahlenmäßigen Entwicklung der Personalstellen der baden-württembergischen Justiz, die sich insbesondere mit derartigen Verfahren befassen, nicht möglich. Die Entwicklung des in der Strafjustiz des Landes Baden-Württemberg im höheren Justizdienst (Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) insgesamt eingesetzten Personals stellt sich in den vergangenen fünf Jahren an den Amtsgerichten, den Landgerichten und den Staatsanwaltschaften wie folgt dar (gerundet in Arbeitskraftanteilen):

	2017	2018	2019	2020	2021
--	------	------	------	------	------



<b>Amtsgerichte</b> (Fachbereich Straf)	237	254	263	261	262
<b>Landgerichte</b> (Fachbereich Straf)	216	229	238	234	232
<b>Staatsanwaltschaften</b> (Fachbereich Ermittlung)	547	588	591	610	625

Ergänzend kann für den Bereich der Polizei in Baden-Württemberg festgehalten werden, dass im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2014 auf allen Polizeirevieren im Land speziell fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Häusliche Gewalt benannt wurden. Dadurch werden die speziellen Bedürfnisse von Opfern der häuslichen Gewalt in besonderem Maße berücksichtigt. Die Beamtinnen und Beamten bearbeiten jedoch nicht ausschließlich Fälle häuslicher Gewalt. Es wurden daher auch keine gesonderten Stellen für diese Aufgabe geschaffen.

13. *welche Schulungsangebote, die sich mit dem Umgang mit Gewalt im privatem Nahbereich beschäftigen, für Richter und Staatsanwälte zur Verfügung stehen (bitte unter Angabe der einzelnen Anbieter, Schulungen, Daten und Teilnehmerzahl).*

Das Fortbildungsangebot für die baden-württembergische Justiz sowie das Angebot der Deutschen Richterakademie beinhalten eine Vielzahl von Veranstaltungen, die sich mit der Prävention und dem Schutz von Opfern häuslicher sowie geschlechtsspezifischer Gewalt auseinandersetzen.

Neben Veranstaltung zum Opferschutz im Bereich des Strafrechts dienen Weiterbildungen in den Bereichen der Psychologie und Zeugenbefragung der gerichtlichen Wahrheitsfindung - gerade auch bei Tatgeschehen ohne unbeteiligte Zeugen, wie es bei häuslicher Gewalt häufig der Fall ist. Entsprechende Kenntnisse werden insbesondere bereits in den Einführungstagungen für Assessorinnen und Assessoren vermittelt, die zu Beginn der staatsanwaltlichen bzw. richterlichen Tätigkeit besucht werden.

Mit den Themenbereichen häusliche Gewalt und Opferschutz beschäftigen sich neben strafrechtlichen auch familienrechtliche Fortbildungen, insbesondere auch unter dem Aspekt der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Im Jahr 2021

stand der gemeinsame Kinderschutztag für Jugendämter und Familiengerichte des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, des Ministeriums der Justiz und für Migration und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter dem Oberthema „Kindeswohlgefährdung durch Häusliche Gewalt“. Eine ähnliche Veranstaltung im Onlineformat organisiert Baden-Württemberg im Jahr 2022 für die Deutsche Richterakademie.

In den letzten Jahren wurden für die baden-württembergische Justiz folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die Aspekte des Umgangs mit häuslicher Gewalt beinhalten.

Landesebene:

<b>Name der Veranstaltung</b>	<b>Aspekt</b>	<b>TN-Zahl 2021</b>	<b>Turnus</b>
Einführungstagungen zur richterlichen Praxis	psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren, Zeugenbefragung	79	i.d.R. mehrmals jährlich
Einführungstagungen zur staatsanwaltlichen Praxis	Opfer- und Zeugenschutz	103	i.d.R. mehrmals jährlich
Einführungstagungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	Aussagepsychologie, Zeugenbefragung	152	i.d.R. mehrmals jährlich
Einführung in die Aussagepsychologie	Zeugenbefragung	20	i.d.R. mind. 1x jährlich
Praxisseminar Familienrecht	u.a. Gewaltschutzsachen		zuletzt Oktober 2018
Kinderschutztag	2021: Oberthema „Kindeswohlgefährdung durch Häusliche Gewalt“	20	jährlich
Einführung in das familienrichterliche Referat	u.a. Gewaltschutzsachen	45	mehrmals jährlich

Deutsche Richterakademie:

<b>Name der Veranstaltung</b>	<b>Aspekt</b>	<b>TN-Zahl BW</b>	<b>Turnus</b>
Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	Häusliche Gewalt als eigenes Thema	1 (2022)	i.d.R. jährlich
Grundlagen des Ehe- und Familienrechts	u.a. Gewaltschutzsachen	0 (2021)	i.d.R. jährlich
Forensische Befragung von Kindern – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung	u.a. Opferschutz, Zeugenbefragung	4 (2021)	i.d.R. jährlich
Die Hauptverhandlung in Strafsachen	u.a. Opferschutz	Ab- sage 2021	i.d.R. jährlich
Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion	Opferschutz	0 (2021)	i.d.R. jährlich
Sicherer Umgang mit Aussage und Vernehmung	Zeugenbefragung	Ab- sage 2021	i.d.R. jährlich
Psychologie der Aussagebeurteilung	Zeugenbefragung	Ab- sage 2021	i.d.R. jährlich
Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren	Häusliche Gewalt als eigenes Thema	3 (2021)	zuletzt Juli 2021
Kindeswohlgefährdung durch Häusliche Gewalt	Häusliche Gewalt als eigenes Thema		Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL